

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

DIENSTREISENREGELUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
- Urfassung vom 01.07.1993 Ratsbeschluss vom 01.07.1993	02.07.1993
- 1. Änderung vom 31.08.2000 Ratsbeschluss vom 31.08.2000	01.09.2000

**Regelung über Dienstreisen der Mitglieder
des Rates und der Ausschüsse
der Stadt Sendenhorst
vom 01. Juli 1993
in der Fassung der 1. Änderung vom 31.08.2000**

Der Rat hat am 01.07.1993 folgende Regelung beschlossen:

I.

Mit Wirkung vom 01.07.1993 wird für die nachfolgend aufgeführten Dienstreisen eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilt:

1. Dienstreisen der Stellvertreterinnen des Bürgermeisters zur Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben, zur Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen usw. auf Einladung anderer Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk Münster, von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen, denen die Stadt angehört, wenn sie den Bürgermeister nach Abstimmung mit ihm vertreten.
2. Dienstreisen von Mitgliedern der Ausschüsse des Rates, wenn die Reise anlässlich einer Sitzung, Besprechung oder Besichtigung außerhalb des Gemeindegebietes stattfindet und der/die Ausschussvorsitzende dazu im Benehmen mit dem Stadtdirektor eingeladen hat oder wenn der Ausschuss die Durchführung der Reise zuvor beschlossen hat.
3. Dienstreisen von Ausschussvorsitzenden bzw. deren StellvertreterInnen und im Einzelfall jeweils 1 Mitglied einer jeden Fraktion zur Teilnahme an Tagungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die den Geschäftsbereich des Ausschusses betreffen, nach Abstimmung des/der Ausschussvorsitzenden mit dem Bürgermeister.
4. Dienstreisen der Ratsmitglieder als VertreterInnen der Stadt zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im Sinne des § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 der Gemeindeordnung.

II.

Über die Genehmigung von Dienstreisen, die im Einzelfall nicht von einer generellen Genehmigung des Rates erfasst werden, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 9 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung für Rat, Ausschüsse und Verwaltung der Stadt Sendenhorst.